

Tante Emmas Wohnzimmer Arzheim e.V.

-Satzung in der Fassung vom 19.02.2019-

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen Tante Emmas Wohnzimmer Arzheim.

Er hat seinen Sitz in Landau und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch ein Vereinsheim verwirklicht, in dem Kurse und Veranstaltungen und andere dörfliche Treffen stattfinden können.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Etwas anderes gilt nur, wenn der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen will. In diesem Fall ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt,

- die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
- an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben. Bei Familienmitgliedschaft haben zwei anwesende volljährige Familienmitglieder Stimmrecht.
- Anträge für die Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und dem Ansehen und den Interessen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung,
- durch Tod,
- durch Ausschluss oder
- durch Auflösung des Vereins.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die entsprechende Erklärung ist spätestens bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes vorgenommen werden und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ein Ausschlussverfahren kann durchgeführt werden, wenn ein Mitglied seine Pflichten nach § 4 der Satzung ernsthaft verletzt hat. Vor einer derartigen Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen zu äußern.

(4) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag ohne Verzinsung ausgezahlt. Ein Anspruch auf andere Vermögenswerte besteht nicht.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen und muss innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte von mindestens 25 % der Mitglieder verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden durch schriftlichen oder elektronischen Versand einer persönlichen Einladung einberufen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(7) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Kassenberichts,
- die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- die Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge sowie
- die Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Vertreter(in), dem Kassenwart und der/dem Schriftführer(in). Die Mitgliederversammlung kann bis zu 4 Beisitzer als weitere Vorstandsmitglieder wählen. Vertretungsbefugt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

(3) Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Mitglieder des Vorstands nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Zu den Sitzungen des Vorstandes hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich oder elektronisch einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 Tage liegen. Mit Zustimmung einer Mehrheit von dreiviertel der Vorstandsmitglieder kann auf die Erfordernisse der Sätze 1 und 2 verzichtet werden.

(6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(8) Gerichtsstand ist Landau.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen Maßnahmen zu treffen,
- der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen,
- die Jahresrechnung zu erstellen,
- für ein geordnetes Rechnungswesen zu sorgen
- Satzungsänderungen dem Registergericht vorzulegen
- ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins zu führen.

§ 12

Geschäftsführung

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Einzelheiten der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlässt, festgehalten.

(2) Die vom Vorstand bestellten Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen.

(3) Die Geschäftsführer erhalten eine Vergütung. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 13

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 14

Kassen- und Rechnungsprüfung

(1) Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss fertig zu stellen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig den Kassenprüfern zuzuleiten.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Stadt Landau und soll dort Verwendung finden bei der Förderung und Pflege der dörflichen, gemeinschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung im Stadtteil Arzheim.

1.Vorsitzender

Schriftführer

Landau, den 19.02.2019